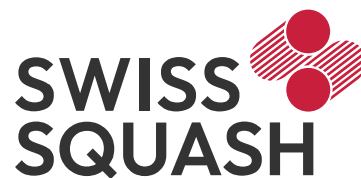


Sihltalstrasse 63
8135 Langnau am Albis

swiss@squash.ch
www.squash.ch



Richtlinien für Disziplinarstrafen

INHALTSVERZEICHNIS

1. **Gegenstand und Zweck**
2. **Zuständigkeiten und Verfahren**
3. **Ordnungsbussen und weitere Sanktionen**
4. **Ausgesprochene Zeitsperren**
5. **Nichteinhalten der gesetzten Zahlungsfristen**
6. **Schlussbestimmungen**

1. GEGENSTAND UND ZWECK

Die vorliegenden Richtlinien bezwecken, die in den Statuten und in den Reglementen von SWISS SQUASH enthaltenen disziplinarischen Normen zu konkretisieren sowie sicherzustellen, dass strafwürdige Verhalten nach einer einheitlichen Sanktionspraxis geahndet werden.

2. ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERFAHREN

Die Zuständigkeiten für die Verhängung von Strafsanktionen sowie das Verfahren richten sich nach den Statuten und den massgebenden Reglements von SWISS SQUASH, insbesondere nach dem Rechtspflegereglement.

3. ORDNUNGSBUSSEN UND WEITERE SANKTIONEN

Der nachstehende Katalog enthält den **maximalen** Strafraum für die angeführten Widerhandlungen gegen Reglements und Spielregeln. Innerhalb des Strafraums setzt das zuständige Straforgan die Sanktion fest.

3.1	Zurückziehen eines Teams aus dem Spielbetrieb (Interclub) nach dem definitiven Erstellen des Spielplanes oder in der laufenden Saison: NLA 400.- / NLB 300,- / andere 200,-
3.2	Nichtantreten eines ganzen Teams zu einer Interclubbegegnung (inklusive Playoff-, Aufstiegs- und Barragespielen und Meister NLB): in der NLA: CHF 200.--, bei unentschuldigtem Nichtantreten bis CHF 1'000.--; in den anderen Ligen: CHF 100.--, bei unentschuldigtem Nichtantreten bis CHF 250.-- Trifft die Absage nicht mindestens 24 Stunden vor Spielbeginn beim gegnerischen Teams und bei SWISS SQUASH ein, gilt „Unentschuldigtes Nichtantreten“!
3.3	Nicht-Meldung der Teamaufstellung bzw. der Teamzusammensetzung der NLA bei SWISS SQUASH bis am Freitag 11.00 Uhr vor Wochenendspielen und bis am Dienstag 12:00 Uhr vor Donnerstagsspielen CHF 100.--
3.4	Fehlen 1 Spieler;in im Interclub oder bei Teamturnieren: CHF 50.--
3.5	Verschulden eines Spielabbruches durch einen Verein: CHF 300.--
3.6	Einsatz gesperrter oder nicht spielberechtigter Spieler:innen: CHF 50.--. Beim Einsatz einer/gesperrten Spieler:in kann die Sperre zudem um bis zu drei Monate verlängert werden.
3.7	Fehlen von Schiedsrichter:in, Turnierleiter:in oder Stellvertreter:in: CHF 50.--.

3.8	Mangelhaftes, verspätetes (bis 12 Uhr am nächsten Spieltag) oder fehlerhaftes Ausfüllen des Interclub-Ergebnisses in MySquash (pro Club) Im 1. Fall (pro Saison) keine Busse Im 1. Wiederholungsfall (pro Saison) CHF 20.-- Im 2. und in den weiteren Wiederholungsfällen (pro Saison) CHF 50.--; zudem ist der WKK Meldung zu erstatten. (NLA siehe Punkt 3.10)
3.9	Beeinflussen des Spielausgangs durch Absprache oder fiktive Resultatmeldungen: CHF 500.--. Es kann zudem ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.
3.10	Unterlassung der Resultatmeldung eines NLA-Spiels in MySquash bis 9.00 Uhr am folgenden Tag nach der Begegnung: CHF 200.--. Wünschenswert ist eine Resultateingabe direkt nach der Begegnung.
3.11	Nichterscheinen eines Spielers/einer Spielerin ohne Absage oder unentschuldigtes verspätetes Erscheinen zu einem Einzelturnier: CHF 200.--. Zudem kann eine Sperre von bis zu einem Monat verhängt werden.
3.12	Bei Teilnahme an einem Turnier oder Schaukampf trotz vorheriger Meldung zu einem anderen Turnier: CHF 200.--. Zudem kann ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.
3.13	Unpünktliches Erscheinen zum Schiedsrichten oder Verweigern des Amtes nach Aufforderung durch Oberschiedsrichter:in oder die Turnierleitung: CHF 50.--.
3.14	Strafen gemäss WSF Regel17 (Conduct on Court): Verwarnung (Conduct Warning) keine Busse und keine Meldung an WKK Strafpunkt (Conduct Stroke) CHF 100.-- Strafsatz (Conduct Game) CHF 200.-- Strafmatch (Conduct Match) CHF 300.--. Disqualifikation (Ausschluss vom Turnier) CHF 400.--- Bei allen genannten Vergehen gemäss 3.14 kann zudem ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.
3.15	Unsportliches Verhalten in- und ausserhalb des Courts oder Benehmen, das dem Ansehen von SWISS SQUASH oder dem Squashsport schadet: CHF 200.--. Es kann zudem ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.
3.16	Nichtmelden eines meldepflichtigen Verstosses durch die Turnierorganisation oder durch die für die Meldung von IC-Resultaten verantwortliche Person: CHF 100.--

4. AUSGESPROCHENE ZEITSPERREN

Ausgesprochene Zeitsperren betreffen alle SWISS SQUASH-Turniere und -Veranstaltungen.

5. NICHTEINHALTEN DER GESETZTEN ZAHLUNGSFRISTEN

Bei Nichtbezahlung der Bussen innerhalb von 30 Tagen Zahlungsfrist nach der Rechnungsstellung erfolgt eine Mahnung mit Mahngebühren. Bei Nichtbegleichung der Mahnung innert einer Frist von weiteren 30 Tagen kann der säumige Club bzw. Spieler:in bis zur Bezahlung des Betrags von weiteren Anlässen gesperrt werden.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das Reglement wurde von der SLK für gut befunden und danach vom ZV genehmigt. Es tritt gemäss Statuten auf den **15. April 2026** in Kraft, sofern nicht mindestens 10 Squash-Clubs schriftlich Einsprache erheben.

SWISS SQUASH

Langnau am Albis, 14. März 2026